

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/03/0121

Rechtssatz

Auch wenn auf die Definition des jagdrechtlichen Zusammenhangs in § 9 Abs. 1 Tir JagdG 2004 nur bei den Regelungen über das Genossenschaftsjagdgebiet verwiesen wird (durch den entsprechenden Klammerausdruck in § 6 Abs. 1 Tir JagdG 2004), nicht aber bei den Regelungen über das Eigenjagdgebiet in § 5 Tir JagdG 2004, muss - schon aufgrund der systematischen Stellung des § 9 Tir JagdG 2004 -

davon ausgegangen werden, dass auch für Eigenjagdgebiete der erforderliche Zusammenhang an § 9 Tir JagdG 2004 zu messen ist.

Bestätigt wird dieser Befund durch einen Blick in die Materialien:

Die nunmehr in § 9 Abs. 1 Tir JagdG 2004 enthaltene Regelung geht auf die Novelle LGBI. Nr. 64/2015 zurück, mit der die bisher in § 5 Abs. 5 enthaltene Regelung betreffend den jagdrechtlichen Zusammenhang in den § 9 verschoben wurde, um zu verdeutlichen, dass (so die ErlRV 161/15 BlgLT 16. GP 4) "die Definition des Zusammenhangs zwischen Grundstücken für die Feststellung von Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebieten gleichermaßen gelten soll".

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019030121.L02